



II-5487 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen WEISS

A-1014 Wien, Minoritenplatz 3
Tel. (0222) 531 15/2830
Fax (0222) 531 15/2857
DVR: 0000019

Zl. 353.270/9-I/6/92

2. April 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

2352 IAB
1992 -04- 07
zu 2483 I.

Die Abgeordneten zum Nationalrat PETROVIC, WABL, Freunde und Freundinnen haben am 27. Februar 1992 unter der Nr. 2483/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EntschlieÙung des Nationalrates zur artgerechten Pelztierhaltung vom 7. Juni 1990 gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Schritte hat der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform seit dem 7. Juni 1990 unternommen, um der EntschlieÙung des Nationalrates zu entsprechen?
2. Gibt es nach beinahe zweijährigem Bestehen dieser EntschlieÙung zumindest einen Entwurf für einen Staatsvertrag zwischen den Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur einheitlichen Regelung der Pelztierhaltung in den Tierschutzgesetzen?
3. Woran scheiterte bisher eine Übereinkunft der Länder zur bundeseinheitlichen Regelung der Pelztierhaltung?
4. a) Welcher Standard, gemessen an den der EntschlieÙung zugrundeliegenden Gesetzesanträge (241/A und 268/A, XVII GP), ist in den diversen Landes-Tierschutzgesetzen bis jetzt jeweils verwirklicht?

- 2 -

- b) Welche Novellierungen erfolgten zum Zweck der Sicherstellung einer artgerechten Pelztierhaltung zu den Tierschutzgesetzen der Länder seit dem 7. Juni 1990?
5. a) Wurde die Frist in Z. 4 der EntschlieÙung eingehalten und bestehen nun in den Ländern Ausbildungsvorschriften für die in der Landwirtschaft selbständigen Erwerbstätigen auf dem Gebiet der artgerechten Pelztierhaltung?
- b) Wenn dies nur in bestimmten Ländern der Fall ist oder gar nicht, woran scheiterte die Umsetzung der EntschlieÙung in diesem Punkt?
6. Wie schätzen Sie die Chancen ein, daß dem Ziel der EntschlieÙung, über einen Artikel 15a-Vertrag zu einer bundeseinheitlichen Regelung der Pelztierhaltung zu gelangen, noch entsprochen werden kann?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundeskanzleramt ist an die Länder herangetreten, ihre einschlägigen tierschutz- und tierhalterrechtlichen Vorschriften im Sinne der EntschlieÙung zu verbessern. Im Hinblick auf die von den Ländern gestellte Gegenfrage, in welchen Punkten aus der Sicht des Bundes Änderungen erforderlich wären, wurde das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ersucht, einen entsprechenden Katalog auszuarbeiten, da der EntschlieÙung des Nationalrates diesbezüglich keine Einzelheiten zu entnehmen sind.

Der Katalog wird vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie derzeit erstellt.

Zu den Fragen 2, 3 und 6:

Die Frage der Ausübung einer Kompetenz des Landesgesetzgebers gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG stellt eine Angelegenheit der Länder in dem Sinne dar, daß es der freien Entscheidung der Landesgesetzgebung obliegt, wie im jeweiligen Land von der Kompetenz Gebrauch gemacht wird. Wenngleich unbestritten ist, daß die

- 3 -

Landesregierungen die Initiative zu Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG betreffend Bindungen hinsichtlich der Ausübung der Gesetzgebungskompetenz des Landes ergreifen können, so sind auch diese Vereinbarungen nach den entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Regelungen durch den Landtag zu genehmigen. Darüber hinaus fällt es in die autonome Entscheidung der Landesregierungen, hinsichtlich eines derartigen Staatsvertrages Verhandlungen mit den übrigen Ländern aufzunehmen. Über die Weiterleitung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juni 1990 hinaus kann daher von Bundesdienststellen nicht auf die Länder eingewirkt werden, einen derartigen Staatsvertrag abzuschließen.

Zu Frage 4a:

Unbeschadet des Umstandes, daß diese Frage ausschließlich Angelegenheiten betrifft, die in die Zuständigkeit der Länder fallen und somit keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG bilden, möchte ich auf Grund der hiezu eingeholten Informationen folgendes bemerken:

Die Selbständigen Anträge Nr. 241/A vom 6. April 1989 und Nr. 268/A vom 27. Juni 1989, XVII.GP, betreffend ein Bundesgesetz über die Pelztierhaltung, bauen auf dem Grundsatz der artgerechten Tierhaltung auf und sehen eine Reihe von Schutzbestimmungen vor, um diesen Grundsatz für die Pelztierhaltung zu verankern.

Ein diesem Standard, insbesondere mit dem des Antrages Nr. 268/A, vergleichbares Schutzniveau weisen derzeit das Kärntner Tierschutzgesetz, das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz und - bedingt - das Vorarlberger Tierschutzgesetz auf. Die drei genannten Landesgesetze enthalten den Grundsatz der artgerechten Tierhaltung (§ 8 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Z 5 Kärntner LGBL. Nr. 24/1990, § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Wiener LGBL. Nr. 35/1991, § 3 Vorarlberger LGBL. Nr. 31/1982). Eigene Bestimmungen über die Haltung von

- 4 -

Pelztieren sind in zwei Bundesländern in Kraft (§ 9 Abs. 3 und 4 des Kärntner Tierschutzgesetzes, § 15a des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes).

Zu Frage 4b:

Seit 7. Juni 1990 ist zum Zweck der Sicherstellung einer artgerechten Pelztierhaltung eine Novelle des Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetzes, LGBI. Nr. 11/1991 erlassen worden.

Darüber hinaus ersuche ich, aus der beiliegenden Übersicht (Anlage A) die geltenden Landes-Tierschutzgesetze und die darin enthaltenen Bestimmungen über artgerechte Tierhaltung, Wildtierhaltung und Pelztierhaltung zu entnehmen.

Zu Frage 5:

Die Regelung von Ausbildungsvorschriften für die in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätigen fällt nicht in die Kompetenz des Landesgesetzgebers, sondern in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das zuständige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat nach Befassung durch das Bundeskanzleramt mit der EntschlieÙung mitgeteilt, daß im Hinblick auf die geringe Anzahl der betroffenen Personen die Erlassung einer eigenen Ausbildungsregelung unzweckmäßig wäre. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verweist darüber hinaus hinsichtlich der Ausbildungsvorschriften auf die Ausbildung der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter, welche durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBI. Nr. 298/1990, geregelt wird. Der entsprechende GesetzesbeschuÙ des Nationalrates vom 17. Mai 1990 lasse nicht erkennen, daß die Pelztierzüchtung in dem Katalog der land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe im Sinne des § 3 Abs. 2 des zitierten Gesetzes aufgenommen werden sollte.



A

Ü B E R S I C H T

Über die geltenden Landes-Tierschutzgesetze und darin
enthaltene Bestimmungen über artgerechte Tierhaltung,
Wildtierhaltung und Pelztierhaltung

1. BURGENLAND

Geltendes Tierschutzgesetz:

Gesetz über den Schutz der Tiere gegen Quälerei,
LGB1. Nr. 86/1990

a) Grundsatz der artgerechten Tierhaltung:

Dieser Grundsatz ist im burgenländischen Tierschutzgesetz nicht ausdrücklich verankert. Allerdings gilt gemäß § 2 Abs. 3 Z 6 die unnötige Einschränkung des artgemäßen Bewegungsbedürfnisses eines Tieres als Tierquälerei.

b) Wildtierhaltung:

Das gegenständliche Gesetze enthält im § 5 eine ausdrückliche Regelung zur Wildtierhaltung, deren Übertretung gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 sanktioniert ist.

Das Halten und Züchten von Wildtieren ist für jagdliche Zwecke und für Erwerbszwecke ohne Bewilligung, sonst nur mit Bewilligung der Behörde erlaubt.

c) Pelztierhaltung:

Das burgenländische Tierschutzgesetz kennt keine speziellen Vorschriften für die Pelztierhaltung.

2. KÄRNTEN:

Geltendes Tierschutzgesetz:

Gesetz vom 15.12.1989 zum Schutz der Tiere (Kntn TierschutzG), LGBl. Nr. 14/1989, idF LGBl. Nr. 24/1990

Anmerkung: Eine Novelle zum Kärntner Tierschutzgesetz, mit der eigene Vorschriften über die Haltung und Zucht gefährlicher Hunde eingeführt werden sollen, ist im Sommer 1991 vom Amt der Kärntner Landesregierung in die Begutachtung geschickt worden.

a) Grundsatz der artgerechten Tierhaltung:

Das gegenständliche Gesetz sieht im § 8 eine durch § 17 Abs. 1 Z 5 sanktionierte ausdrückliche Regelung über eine artgerechte Tierhaltung vor.

Demnach müssen Nahrung, Pflege und Unterbringung artgerecht sein. Das artgemäße Bewegungsbedürfnis darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn das Tier dadurch Verletzungen erleidet oder in schwere Angst versetzt wird.

Gegebenenfalls ist für tierärztliche Betreuung zu sorgen.

b) Wildtierhaltung:

Das Kntn TierschutzG regelt im § 9 (Strafbestimmung § 17 Abs. 1 Z 5) die Haltung von "freilebenden Tieren".

Diese ist grundsätzlich verboten, die Behörde kann jedoch Ausnahmen bewilligen.

c) Pelztierhaltung:

Die Pelztierhaltung wird im Rahmen der Bestimmungen über die Haltung von freilebenden Tieren ausdrücklich miteinbezogen. Sie ist mit einer Ausnahmegenehmigung zulässig (§ 9 Abs. 3 und 4). Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß Unterkunft, Nahrung, Klima und Größe der Gehege dem Stand der Wissenschaften entsprechen, Pflege und Betreuung durch geeignete Personen erfolgt, für tierärztliche Betreuung gesorgt ist und die Tötung der Tiere nicht mit Tierquälerei verbunden ist.

Bei der Erteilung einer entsprechenden Genehmigung können mit Bescheid konkrete Anordnungen zur Einhaltung der oben angeführten Vorschriften ausgesprochen werden.

3. NIEDERÖSTERREICH

Geltendes Tierschutzgesetz:

NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBI. Nr. 4610-0 vom 20.2.1986

a) Grundsatz der artgerechten Tierhaltung:

Dieser Grundsatz ist im Niederösterreichischen Tierschutzgesetz nicht ausdrücklich verankert. Allerdings ist bei der Hundehaltung diesen ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Auslauf zu geben.

b) Wildtierhaltung:

Diese ist im § 7 ausdrücklich geregelt. Sie ist dann zulässig, wenn Tiere, die kein großes Bewegungsbedürfnis haben, gehalten werden oder wenn eine Bewilligung der Behörde vorliegt. Eine solche kann erteilt werden, wenn "die besonderen Bedürfnisse des Tieres berücksichtigt werden". Dies kann durch bescheidmäßige Auflagen sichergestellt werden.

c) Pelztierhaltung:

Das Niederösterreichische Tierschutzgesetz enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Pelztierhaltung.

4. OBERÖSTERREICH**Geltendes Tierschutzgesetz:**

Gesetz vom 6. März 1952 zum Schutz der Tiere gegen Quälerei (Tierschutzgesetz), LGBI. Nr. 27/1953, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 100/1988;

Anmerkung: Eine Neufassung (Oberösterreichisches Tierschutzgesetz 1990) ist vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung am 15. März 1991 zur Begutachtung ausgeschickt worden.

a) Grundsatz der artgerechten Tierhaltung:

Das gegenständliche Gesetz kennt diesen Grundsatz nicht.

b) Wildtierhaltung:

Dazu sind im OÖ Tierschutzgesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen enthalten.

c) Pelztierhaltung:

Auch dazu trifft das geltende OÖ Tierschutz keine Anordnungen

Anmerkung: Der Entwurf einer Neufassung des OÖ Tierschutzgesetzes sieht in § 4 Abs. 2 vor, daß "Tiere so zu behandeln sind, daß ihren artgerechten Bedürfnissen weitestgehend entsprochen wird." Zur Wildtierhaltung und Pelztierhaltung sieht auch der Entwurf (Stand März 1991) keine besonderen Regelungen vor.

5. SALZBURG

Geltendes Tierschutzgesetz:

Salzburger Tierschutzgesetz 1974, LGBL. Nr. 87/1974 i.d.F. LGBL. Nr. 67/1977, 1/1985 und 100/1988

a) Grundsatz der artgerechten Tierhaltung:

Das Salzburger Tierschutzgesetz 1974 enthält diesen Grundsatz nicht.

b) Wildtierhaltung:

Im gegenständlichen Gesetz sind keine besonderen Bestimmungen über die Wildtierhaltung vorhanden.

c) Pelztierhaltung:

Auch zur Pelztierhaltung gibt es im Salzburger Tierschutzgesetz keine spezifischen Regelungen.

6. STEIERMARK**Geltendes Tierschutzgesetz:**

Steiermärkisches Tierschutzgesetz 1984, LGBL. Nr.74/1984

Anmerkung: Eine Novelle zum Steiermärkischen Tierschutzgesetz ist vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung am 2.10.1991 in die Begutachtung geschickt worden. Die Novelle sieht - wie das geltende Gesetz - im § 8 ein Verbot der Haltung von Wildtieren vor, die Behörde kann jedoch Ausnahmen bewilligen, wenn sichergestellt ist, daß den besonderen Bedürfnissen des Tieres Rechnung getragen wird.

a) Grundsatz der artgerechten Tierhaltung:

Dieser Grundsatz ist im gegenständlichen Gesetz nicht verankert.

b) Wildtierhaltung:

Gemäß § 8 des gegenständlichen Gesetzes ist die Wildtierhaltung außer für jagdliche Zwecke generell verboten. Wenn sichergestellt ist, daß den besonderen

(7)

Bedürfnissen des Tieres Rechnung getragen wird, kann die Behörde jedoch - gegebenenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - Ausnahmegewilligungen erteilen.

c) Pelztierhaltung:

Die Pelztierhaltung wird im Steiermärkischen Tierschutzgesetz nicht ausdrücklich geregelt.

7. TIROL

Geltendes Tierschutzgesetz:

Gesetz vom 26.5.1981 zum Schutz der Tiere gegen Quälerei (TierschutzG), LGBL. Nr. 45/1981

a) Grundsatz der artgerechten Tierhaltung:

Das Tiroler TierschutzG normiert diesen Grundsatz nicht ausdrücklich. In der Tiroler Tierhaltungsverordnung, LGBL. Nr. 61/1990, wird jedoch bei der Fütterung, Pflege und Unterbringung der Tiere auf den Grundsatz der Artgerechtigkeit abgestellt.

b) Wildtierhaltung:

Im gegenständlichen Gesetz sind keine ausdrücklichen Bestimmungen zur Wildtierhaltung festgelegt worden.

c) Pelztierhaltung:

Besondere Bestimmungen über die Pelztierhaltung gibt es im Tiroler Tierschutzgesetz nicht.

8. VORARLBERG

Geltendes Tierschutzgesetz:

Gesetz zum Schutz der Tiere vor Quälerei und mutwilliger Tötung (TierschutzG), LGBI. Nr. 31/1982

a) Grundsatz der artgerechten Tierhaltung:

Dieser ist im § 3 des gegenständlichen Gesetzes hinsichtlich Nahrung, Pflege, Unterbringung und Bewegungsbedürfnis normiert.

b) Wildtierhaltung:

Der § 5 des Vorarlberger TierschutzG regelt die Wildtierhaltung. Diese ist generell verboten, die Behörde kann jedoch Ausnahmegewilligungen erteilen, wenn sichergestellt ist, daß den besonderen Bedürfnissen des Tieres Rechnung getragen wird. Die Landesregierung kann zudem mit Verordnung die Haltung von Wildtieren verbieten, wenn diese besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen. Solche Verbote sind jedoch in der Vorarlberger Tierhaltungsverordnung, LGBI. Nr. 28/1983, nicht enthalten.

c) Pelztierhaltung:

Ausdrückliche Bestimmungen über die Pelztierhaltung sind im Vorarlberger TierschutzG nicht enthalten.

15:01 BM F.UMWELT/CH...

(9)

9. WIEN

Geltendes Tierschutzgesetz:

Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz, LGBL. Nr. 39/19,
i.d.F. LGBL. Nr. 11/1991 und LGBL. Nr. 35/1991

a) Grundsatz der artgerechten Tierhaltung:

Dieser ist im gegenständlichen Gesetz im § 4 Abs. 2
allgemein und im § 11 hinsichtlich Nahrung, Pflege,
Unterbringung und Bewegungsbedürfnis verankert.

b) Wildtierhaltung:

Die Wildtierhaltung wird im Wiener Tierschutz- und
TierhalteG im § 15 ausdrücklich geregelt. Sie ist für
Wildtiere, welche besondere Ansprüche an Haltung und
Pflege stellen, verboten. Welche Wildtierarten solche
besonderen Ansprüche stellen, ist in der 1. Wiener
Tierschutz- und Tierhalteverordnung, LGBL. Nr. 48/1987,
festgelegt worden. Nicht enthalten sind aber etwa der
Zuchtnerz und Fuchse.

c) Pelztierhaltung:

Der § 15 a des gegenständlichen Gesetzes trifft
ausdrückliche Regelungen zur Pelztierhaltung. Diese ist
nur mit behördlicher Bewilligung zulässig und nur, wenn
Unterkunft, Nahrung, Klima und Gehegegröße dem Stand der
Wissenschaften entsprechen, wenn die Pflege und Betreuung
durch geeignete Personen erfolgt und wenn die Nutzung und
Tötung der Tiere nicht mit Tierquälerei verbunden ist.
Auch für die notwendige tierärztliche Betreuung ist
vorzusehen.